

Sicherheitsbelehrung

Sicherheitsregeln für den Aufenthalt in Kliniken und Instituten des Zentrums für klinische Tiermedizin der Tiermedizinischen Fakultät der LMU München

-hier: mit besonderen Hinweisen zum Institut für Tierpathologie-

Gültigkeit

Diese Sicherheitsregeln gelten für alle dem Zentrum und seinen Kliniken und Instituten genutzten Räumlichkeiten und Stallungen.

Der Aufenthalt in Kliniken und Instituten ist aufgrund von Verletzungs- und Infektionsgefahr als potentiell gesundheitsgefährdend zu betrachten.

Immer gilt:

- Anweisungen der Assistierenden ist unbedingt Folge zu leisten,
- Angebrachte Warnhinweise sind ernst zu nehmen,
- Bei offenen Fragen oder Unsicherheiten Assistent/innen fragen,
- Die private Handy-Nutzung und insbesondere die Anfertigung von Film, Photo- und Tonaufnahmen ist in den Kliniken ohne Ausnahme untersagt.

Verletzungsgefahr

Im Umgang mit den Patienten muss das Prinzip gelten, dass die Sicherheit von Personen nicht alleine von der Gutmütigkeit der Tiere abhängen darf.

1. Die Behandlung von Patienten, insbesondere von schwierigen, sollte durch zwei Personen erfolgen. Vor der Behandlung unbekannter Patienten sollte das Stationsblatt des Patienten hinsichtlich besonderer Anmerkungen oder Zeichen (z. B. Ø = bissig, aggressiv) studiert werden.
2. **Stets die vorgestellten Maßnahmen zur Ruhigstellung (Sedation), Fixations- und Zwangsmaßnahmen anwenden**
3. Besondere Aufmerksamkeit bei potentiell aggressiven Tieren.
4. Nicht nur bei Behandlungen ist mit z. T. heftigen Ausweichbewegungen der Tiere und Angriffen zu rechnen.
5. Besondere Vorsicht gilt bei Tieren in der Aufwachphase nach Narkosen.
6. Patienten stets im Auge behalten.
7. Bei Großtieren immer Fluchtweg im Auge behalten.
8. Im Falle einer Verletzung ist diese unverzüglich dem diensthabenden Tierarzt bzw. im Sekretariat zu melden. Verletzungen müssen ins Verbandsbuch eingetragen und ggf. eine Unfallmeldung gemacht werden.

Umgang mit Instrumenten und Geräten

- Scharfe und spitze Gegenstände (Kanülen, Skalpelle) müssen sorgfältig und fachgerecht verwendet werden. Die Entsorgung solcher Gegenstände hat in die dafür vorgesehenen Gefäße (gelbe Eimer) zu erfolgen.
- Die Gabe von Medikamenten hat stets nach Rücksprache mit der/dem zuständigen Tierärztin/Tierarzt zu erfolgen.
- Kot, Urin, Blut, andere Körperflüssigkeiten in Untersuchungsarealen müssen unverzüglich entsorgt werden.
- Achtung! Gabelstaplerverkehr auf dem Klinikgelände und Stallfluren. Bereiche der Hebekräne sind zu meiden.
- Persönliche Schutzausrüstung benutzen (Schutzhandschuhe bei Katzen, Sicherheitsstiefel bei Großtieren!)

Zusatz Pathologie:

- Die **gesonderten Bestimmungen der Sicherheitsbelehrung und Biosicherheits-/Hygienebestimmungen des Instituts für Tierpathologie** sind zu beachten.
- Die **Benutzung nicht explizit zur Benutzung freigegebener Ausrüstungen und Geräte (z.B. Bandsäge, Wasserdruckschlauch, etc.) ist strengstens untersagt.**
- **der Aufenthalt unter dem Kran (insbesondere unter hängenden Lasten/Tierkörpern) ist strengstens untersagt**

Infektionsgefahr

Allgemein kann es bei Manipulationen und Behandlungen zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten wie z. B. Blut, Speichel, Harn, Kot, Eutersekrete, Wundsekrete, Ausfluss aus Nase u. Genitaltrakt kommen.

Daher herrscht allgemeine Zoonosegefahr: u. a. Tollwut, Salmonellose, Brucellose, Dermatophytose, Q-Fieber, aviäre Influenza, Psittakose/Ornithose (Feinstaubmasken FFP2 werden bereitgehalten), Kryptosporidiose, etc.

Infolge dessen gilt in den Kliniken und Instituten ein generelles Ess-, Trink- und Rauchverbot. Bitte benutzen Sie zur Nahrungsaufnahme die ausgewiesenen Sozialräume.

Folgende Hygieneregeln sind zu befolgen:

- Saubere Schutzkleidung tragen.
- Bei Behandlungen Einmalhandschuhe verwenden.
- Vor und nach jedem Patientenkontakt (stationär oder ambulant) Hände desinfizieren. Händewaschen sollte vor der Desinfektion zusätzlich erfolgen, wenn eine sichtbare Kontamination mit Blut, Kot oder Eiter stattgefunden hat.
- Patienten mit Infektionsverdacht werden zunächst nur vom zuständigen Tierarzt/der zuständigen Tierärztin untersucht.
- Den Anweisungen über besondere Hygienemaßnahmen ist unbedingt Folge zu leisten.

Das Zentrum für Klinische Tiermedizin empfiehlt allen Studierenden folgende Impfungen und Untersuchungen:

- Tollwutimpfung,
- Tetanus-Impfung,
- Bestimmung Coxiella burnettii-Titer („Q-Fieber“).

Sicherheitsregeln bei Schwangerschaft

In den Kliniken und Instituten sind folgende Gefährdungen nicht auszuschließen (Auszug aus dem Merkblatt des Betriebsärztlichen Dienstes der LMU):

schädliche Einwirkungen durch Gefahrstoffe, Strahlen, gesundheitsgefährdender Staub, Gase, Dämpfe, Hitze, Kälte, Erschütterungen, Lärm, Infektionen mit Zoonosecharakter (siehe auch Punkt Infektionsgefahr), Heben von schweren Lasten, Stehen über 4 Stunden, Arbeiten mit erheblichem Strecken, Heben, Hocken oder Bücken.

- Die Teilnahme an praktischen Übungen und Prüfungen und jeder Umgang mit Tieren ist Schwangeren wegen der bestehenden Gefahren untersagt.
- Das Betreten der Röntgenräume ist für schwangere Frauen untersagt.
- Der Hörsaal kann für Schwangere **nicht** als unbedenklich definiert werden.

Strahlenschutz

Röntgen- und Laserstrahlen sind potentiell gesundheitsschädigend. Daher gelten beim Röntgen sowie bei der Verwendung von Lasern besondere Regeln.

- Jede Person, die sich während einer Röntgenaufnahme mit im Röntgenraum befindet, muss Schutzkleidung (Bleischürze, Handschuhe und Brille) tragen, darunter ein Dosimeter, das die Strahlendosis misst. Die dafür notwendigen personenbezogenen Daten müssen in die Dosimeterliste eingetragen werden.
- Beim Röntgen keine Körperteile in den Primärstrahl halten, soweit als möglich Abstand wahren, um Streustrahlenbelastung zu minimieren.
- Vor Verwendung eines Lasers muss jeder anwesende Student eine Laserschutzbelehrung bekommen und diese durch Unterschrift bestätigen

Haftpflichtversicherung

Den Studierenden wird dringend empfohlen zu prüfen, ob ein Haftpflicht-Versicherungsschutz besteht. Oftmals sind Studierende während des Erststudiums über eine Familienhaftpflicht der Eltern mitversichert. Bei einigen Versicherungen gibt es hier allerdings eine Altersgrenze (in der Regel maximal bis zum 25. Lebensjahr). Auch kann der gemeldete Hauptwohnsitz der Studierenden eine Rolle spielen. Bitte überprüfen Sie, ob ein Versicherungsschutz besteht, bzw. schließen Sie eine entsprechende Versicherung ab.

Ich habe die

Sicherheitsregeln für den Aufenthalt in Kliniken und Instituten des Zentrums für klinische Tiermedizin der Tiermedizinischen Fakultät der LMU München aufmerksam durchgearbeitet, vollumfänglich verstanden und stimme ihnen in allen Punkten zu.

Nein, ich stimme nicht zu.

Ja, ich stimme zu.

Name in lesbarer Druckschrift

Datum, Unterschrift

Datenschutz- und Verschwiegenheitserklärung

Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit, von Geschäftsgeheimnissen und zur Beachtung des Datenschutzes sowie ggf. zur Wahrung von Berufs- bzw. Privatgeheimnissen

Gültigkeit und Verpflichtung

Sehr geehrte Studierende,

da Sie im Rahmen Ihrer Ausbildung im **Institut für Tierpathologie** der LMU München u.U. mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen, verpflichten wir Sie hiermit zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit. Ihre Verpflichtung besteht umfassend. Sie dürfen personen- und patientenbezogene Daten selbst nicht ohne Befugnis verarbeiten und Sie dürfen anderen Personen diese Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben und Weisungen im Unternehmen zu beachten. Unter einer Verarbeitung versteht die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

DSGVO und personenbezogene Daten

„Personenbezogene Daten“ im Sinne der DSGVO sind alle Informationen, die sich auf einen identifizierten oder identifizierbaren Menschen beziehen; als identifizierbar wird ein Mensch angesehen, der direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck seiner physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind. Unter Geltung der DSGVO können Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen nach § 42 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße können zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Pflichten bedeuten und entsprechende Konsequenzen haben.

Datenschutzverstöße sind ebenfalls mit möglicherweise sehr hohen Bußgeldern für das Unternehmen bedroht, die gegebenenfalls zu Ersatzansprüchen Ihnen gegenüber führen können.

Geschäftsgeheimnisse

Verpflichtung zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Über Angelegenheiten des Instituts für Tierpathologie, die beispielsweise Einzelheiten des Instituts für Tierpathologie betreffen, sowie über Geschäftsvorgänge und Zahlen des internen Rechnungswesens und alle als Geschäftsgeheimnisse zu definierenden Vorgänge nach § 2 Nr. 1 Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG), ist – auch nach Beendigung Ihres Aufenthaltes im Institut– von Ihnen Verschwiegenheit zu wahren, sofern sie nicht öffentlich bekannt geworden sind. Hierunter fallen auch Vorgänge von anderen Einrichtungen, Instituten oder Unternehmen, mit denen Sie dienstlich befasst sind. Alle dienstlichen Tätigkeiten betreffenden Aufzeichnungen, Abschriften, Geschäftsunterlagen, Ablichtungen, dienstlicher oder geschäftlicher Vorgänge, die Ihnen überlassen oder, falls erlaubt, von Ihnen angefertigt werden, sind vor Einsichtnahme Unbefugter zu schützen. Von diesen Verpflichtungen haben Sie Kenntnis genommen. Sie sind sich bewusst, dass Sie sich bei Verletzungen strafbar machen können, insbesondere nach § 23 GeschGehG.

Hinweise für Berufsgeheimnisträger

Im Rahmen Ihrer Tätigkeiten kommen Sie möglicherweise auch mit „Privatgeheimnissen“ in Kontakt. Dies sind Informationen, die uns im Rahmen unserer Berufsausübung anvertraut werden und an deren Geheimhaltung der Betroffene ein sachliches Interesse hat. Regelmäßig fallen hierunter alle patientenbezogenen Daten. Unabhängig von der vorgenannten datenschutzrechtlichen Verpflichtung haben Sie über diese Informationen strikte Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch, sofern Sie Zeuge in Zivil-, Straf- oder Verwaltungsprozessen sind. Verstöße gegen diese Verschwiegenheitspflicht sind nach § 203 StGB strafbar. Ihre Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit, bzw. Ihrer Ausbildung am Institut für Tierpathologie fort.

Zusatz Tierpathologie:

Es ist strengstens untersagt,

- in den Räumlichkeiten des Instituts für Tierpathologie, einschließlich der angrenzenden Freiflächen und Außenbereiche, die vom Institut für Tierpathologie genutzt werden, **Bild und/oder Tondokumente anzufertigen**, zu verbreiten oder sonst wie in Verkehr zu bringen oder zu veröffentlichen. Insbesondere gilt dies für Aufnahmen von Fotos, Videos oder Tonaufnahmen, die Mitarbeitende des Instituts zeigen, oder Tierkörper Teile, Organe, Arbeitsbereiche oder Gerätschaften, Einrichtungsgegenstände, Werkzeuge, Instrumente, bauliche Einrichtungen oder bewegliche Güter, Konfiskattonnen, Abfallbehälter, Entsorgungseinrichtungen sowie jedwede Patienten-, Proben- oder Personen-bezogene Daten.

Ich habe die

Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit, von Geschäftsgeheimnissen und zur Beachtung des Datenschutzes sowie ggf. zur Wahrung von Berufs- bzw. Privatgeheimnissen und zum Verbot der Anfertigung von Bild/Tonaufnahmen im Institut für Tierpathologie aufmerksam durchgearbeitet, vollumfänglich verstanden und stimme ihr in allen Punkten zu.

- Nein, ich stimme nicht zu.
- Ja, ich stimme zu.

Name in lesbarer Druckschrift

Datum, Unterschrift